Zeitschrift: Profil: sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 58 (1979)

Heft: 7-8

Artikel: Wer wacht über den Wächtern?

Autor: Lienhard, Richard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-339553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

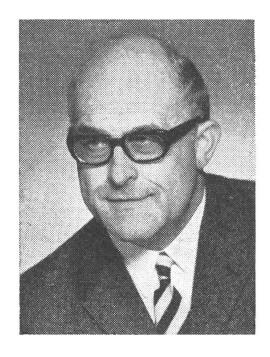
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wer wacht über den Wächtern?

«Gerechtigkeit ist das grosse Anrecht der Menschen dieser Erde, und wo Gerechtigkeit auch nur einem Menschen vorenthalten wird, da leidet die ganze Gesellschaft Not, weil sie mitbetroffen ist.» Rudolf Wassermann in «Die Zeit»



«Journalisten sind wie Priester!» Dieser Ausspruch stammt von Papst Paul VI., verkündet anlässlich einer Ansprache vor katholischen Publizisten.

Ein solch kühner Vergleich dürfte zurzeit insbesondere für die im Raum Zürich tätigen Richter eine eigentliche Provokation bedeuten; denn diesen Dienern des Rechts blies in der jüngsten Vergangenheit der Wind öffentlicher Kritik scharf ins Gesicht. Zunächst war es der «Züri Leu», der auf gewisse Mängel der Zürcher Justiz aufmerksam machte und mit ätzender Kritik nicht sparte. Federführend war bei der Pressekampagne des «Züri Leus» sein stellvertretender Chef-

Redaktor Alfred Messerli, der sich als früherer, langjähriger Polizeiund Gerichtsberichterstatter im Dienste des «Tagesanzeigers» einen guten Einblick in das Gerichtswesen zu verschaffen wusste. Gegenstand der Kritik waren zunächst die «Prozessverschleppungen». Im Verlaufe der Zeit wurden weitere Unzulänglichkeiten des Justizwesens zur Diskussion gestellt: so zum Beispiel die Frage der Auswahl von Richtern, die «dicken Nebeneinnahmen» einzelner Oberrichter oder die Frage, ob das Obergericht den Anforderungen an die öffentliche Urteilsberatung genüge.

Der «Züri Leu» blieb mit seiner «Richterschelte» nicht lange allein. Auch die Tagespresse nahm sich des Themas Justizkritik an. Beim «Tagesanzeiger» war es Redaktor Kaspar Wespi – ehemaliger Bezirksanwalt –, der mit bissigen Kommentaren das Obergericht aufs Korn nahm. Schliesslich kam auch die politische Presse – schon mit Rücksicht auf die bevorstehenden kantonalen Parlamentswahlen – nicht darum herum, sich mit den Gründen des gestörten Verhältnisses zwischen Justiz und Öffentlichkeit zu befassen. Selbst die auf diesem Gebiete eher zurückhaltende «NZZ» blieb mit Justizkritik nicht hinter dem Berg. So wurde dort die Frage gestellt, ob sich «Sand im Getriebe der Justiz» befinde (Nr. 46 vom 24./25. Februar 1979).

Es verwundert daher nicht, dass sich schliesslich das kantonale Parlament mit den an die Adresse der Justiz gerichteten Vorwürfen befassen musste. Eine Kommission bemühte sich in unzähligen Sitzungen um Abklärung der geltend gemachten Mängel im Justizapparat. Das Ergebnis dieser Kommissionsarbeit war – vorsichtig ausgedrückt – recht bescheiden. Die Chance, den Dingen mehr auf den Grund zu gehen, wurde verpasst. Ein Justizreformfest fand jedenfalls nicht statt. Für die Versäumnisse des Gesetzgebers hatten einmal mehr die Vertreter der erstinstanzlichen Gerichte als Prügelknaben zu dienen.

Nachdem so auch hier der Weg des geringsten Widerstandes gewählt worden war, besteht kaum Aussicht, dass sich im Kanton Zürich die Beziehungen zwischen Justiz und Öffentlichkeit so rasch bessern werden. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass die Entfremdung zwischen Justiz und Presse weiterschwelt und so die Vertrauenskrise bestehen bleibt. Meiner Auffassung nach müsste die Justiz alles unternehmen, um das Ihrige zur Behebung dieses bedauerlichen Zustandes beizutragen. Zu diesem Zwecke sollte sie den Boden traditionellen Denkens verlassen, um in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit ein neues Kapitel aufzuschlagen.

Glanz der Justizkritik

Viele Diener des Rechts verhalten sich gegenüber der Justizkritik skeptisch oder ablehnend. Sie übersehen dabei, dass auch das Gerichtswesen wie jede menschliche Institution der Kontrolle und Kritik bedarf. Kritik zwingt zur Selbstkontrolle und dient so schliesslich dem geistigen Fortschritt. Dem wird gelegentlich von seiten der Richter entgegengehalten, die Justizkritik in der Presse halte sich in der Regel nicht an den Massstab der Objektivität. Diese Auffassung zeugt von wenig Verständnis für die journalistische Arbeit. Dem Publizisten muss nämlich ein gewisses Mass an Subjektivität zugestanden werden. Wer sie dem Journalisten verweigert, trifft den Lebensnerv des Journalismus. Eine Sache umfassend von allen Seiten darzustellen und zu beleuchten, ist dem Publizisten meist weder zeitlich noch technisch möglich. Seine Arbeit steht unter ständigem Zeitdruck. Seine Arbeitsmethoden unterscheiden sich daher von denjenigen des Richters. Müsste der «Züri Leu» von Bezirksrichtern oder gar Oberrichtern redigiert werden, würde daraus bald eine Vierteljahresschrift. Deshalb ist dem Journalisten auf der Suche nach der Wahrheit eine kürzere Wegstrecke zuzubilligen. Es genügt schon, wenn er sich auf den guten Glauben berufen kann.

Im weitern wird seitens der Justiz häufig geltend gemacht, die das Gerichtswesen kritisierenden Journalisten neigten zu Übertreibungen und zu unnötiger Aggressivität. Gewiss passieren gelegentlich bedauerliche Überbordungen oder gar Entgleisungen. Aber man muss dem Journalisten doch wohl zugute halten, dass es in unserer reizüberfluteten Zeit nicht leicht ist, beim Publikum Aufmerksamkeit zu wecken. Wo Missstände auf-

zudecken sind, ist daher die Versuchung gross, in kräftigen Farben zu zeichnen. Dass ein Journalist gelegentlich recht unbequem werden kann, darf ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden; denn ein Journalist muss unbequem sein, sonst hat er seinen Beruf verfehlt.

Als unhaltbar betrachte ich schliesslich den Einwand, die Justizkritik sei geeignet, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu untergraben. In der Demokratie ist das Misstrauen gegenüber Einrichtungen der öffentlichen Gewalt legitim. Vertrauen verdient nur, was gegenüber öffentlicher Kritik zu bestehen vermag. Wenn die Gesellschaft unserer Rechtspflege Vertrauen entgegenbringt, so handelt es sich hier bestenfalls um eine Vorleistung, die abverdient werden muss. Die Justiz kann kein Interesse daran haben, Mängel und Fehler zu vertuschen. Schwelende Brände richten früher oder später meist grössern Schaden an.

Grenzen der Justizkritik

Es lässt sich indessen nicht bestreiten, dass gelegentlich auch auf dem Gebiete der Justizkritik die Gebote der journalistischen Wahrheits- und Sorgfaltspflicht verletzt werden. Es darf vom Journalisten verlangt werden, dass er – wenn er schon nicht zu Objektivität verpflichtet werden kann – wenigstens nach Wahrheit zu streben sich bemüht. Andernfalls verletzt er seine Berufspflicht. Es gibt da gewisse Gebote, die vor allem für die Justizkritik zu gelten haben: So sollte der Publizist nur auf Grund von *Tatsachen* berichten, deren Quellen er kennt. Er darf sodann keine wichtigen Informationen unterdrücken und keine Dokumente verfälschen. Nicht nur der Richter, sondern auch der Journalist müsste den Grundsatz «audiatur et altra pars» (es ist auch die andere Seite zu hören) beachten. Dies hat vor allem dort zu gelten, wo Medien eine gewisse Monopolstellung haben.

Die Grenzen der Justizkritik werden gelegentlich auch dort überschritten, wo bei Gerichtsberichterstattungen eine Vermischung von Bericht und Kommentar stattfindet. Gewiss kann man es einem Journalisten nicht übelnehmen, wenn er bei einem Prozess eine eigene Meinung äussert. Der Beruf des Journalisten ist politischer Natur. Das heisst: der Journalist will gesellschaftliche Verhältnisse mitgestalten. Dies bedingt aber, dass er nach angelsächsischem Vorbild «Tatsachen und Meinungen», Bericht und Wertung, äusserlich trennt.

Schliesslich betrachte ich es als eine Grenzüberschreitung, wo die Gebote der «Fairness» verletzt werden. Gewiss lässt sich nicht immer vermeiden, einen Diener des Rechts auch beim Namen zu nennen, es sei denn, es werde seine Intimsphäre verletzt. Der Richter übt eben eine öffentliche Funktion aus, und er hat sich denn auch persönlich zu der Verantwortung seines Amtes zu bekennen. Aber es sollte ihm dann auch das Recht zur Gegendarstellung eingeräumt werden. Hier zeigt sich leider allzuoft das, was ich als «Elend der Justizkritik» bezeichnen möchte: Die

Waffen publizistischer Entgegnung, die dem Richter zur Verfügung stehen, sind stumpf im Vergleich zu den spitzen Pfeilen der Presse. Die Mittel publizistischer Abwehr sind in der Regel ungenügend. So wird eine richterliche Entgegnung meist unter der etwas abwertenden Rubrik «Leserbriefe» veröffentlicht. Oft wird eine eingehendere Gegenkritik redaktionell gekürzt. Oder – was noch schlimmer ist – die Gegenkritik wird noch durch einen redaktionellen Zusatz entwertet.

Die Presse als vierte Gewalt

Die Richter als Vertreter der dritten Gewalt dürfen sich gegenüber den übrigen Gewalten auf die Garantie der Unabhängigkeit berufen. Es wäre indessen verfehlt, daraus eine Immunität vor öffentlicher Kritik abzuleiten. Vielmehr entspricht es gerade dem Wesen der gewaltenteiligen Demokratie, dass die staatliche Macht kontrolliert wird. Auch die Justiz muss sich mit einer solchen Kontrolle abfinden. Nur so erhalten wir eine befriedigende Antwort auf die uralte Frage, wie sie schon die Römer stellten: qui custodiet custodes? (Wer überwacht die Wächter?) Darum ist auch das Gerichtswesen auf eine interessierte, kontrollierende Öffentlichkeit angelegt. Die Medien, welche diese Art von Kontrollfunktion ausüben, stellen somit eine Art vierte Gewalt dar. Dieser Gewalt bedarf es gerade dort, wo den übrigen Gewalten der Wille zur Regeneration und Reform fehlt. So lässt sich nicht bestreiten, dass im Zusammenhang mit der Kritik der zürcherischen Justiz einiges zur Diskussion gestellt wurde, was der Reform bedürftig wäre.

Als Beispiel nehme ich das Thema der sogenannten «Prozessverschleppung». Man kann dagegen einwenden, das Problem sei demagogisch hochgespielt worden. Gewiss lässt sich kaum bestreiten, dass die zürcherische Justiz in dieser Hinsicht – gemessen an andern Kantonen oder gar am Ausland – recht gut dasteht. Die lange Dauer von Zivilprozessen ist keine spezifische Erscheinung der Zürcher Justiz. Ein berühmtes Mitglied des westdeutschen Bundesgerichtshofes sprach unlängst von der «Agonie des Zivilprozesses». Dies alles ändert indessen nichts daran, dass das Problem der Prozessverzögerung ein echtes ist und es verdient, auch in der Öffentlichkeit diskutiert zu werden. Das Vertrauen in die Rechtsordnung kann nur erhalten werden, wenn das Recht möglichst rasch durchgesetzt wird. Dr. Rudolf Wassermann, Landesgerichtspräsident in Frankfurt, hat kürzlich in der bekannten liberalen Wochenzeitung «Die Zeit» zutreffend ausgeführt:

«Alt ist insbesondere die Klage über die lange Verfahrensdauer. Es handelt sich gewissermassen um ein Erbübel, das der Ziviljustiz seit jeher und in allen Ländern anhaftet. Gerade deswegen darf es frei-

¹ «Die Zeit» Nr. 15 vom 6. April 1979: «Unsere Justiz muss sozialer, verständlicher und bürgernäher werden.»

lich nicht bagatellisiert werden. Recht, das nicht durchgesetzt wird, ist kein Recht, sondern staatliche Erbauungsprosa. Aber auch Recht, das sich verspätet, ist oft wirkungslos und vermindert dann nicht den Bestand an Ungerechtigkeit in der Welt, sondern erhöht ihn im Ergebnis noch.»

Auch die Frage der Auswahlkriterien bei Richterwahlen wurde von der Presse mit Recht zur öffentlichen Diskussion gestellt. Ich bin zwar der Meinung, dass Richter auf Vorschlag der politischen Parteien zu wählen sind; denn nur so können die Rechtsuchenden die Gewissheit haben, dass sich die Vertreter der Rechtsprechung aus allen Schichten der Bevölkerung rekrutieren. Zu Kritik Anlass gibt aber die Art, wie gelegentlich die Auswahl der Kandidaten für höchste Richterämter getroffen wird. Leider zeigt sich immer wieder, dass bei der Wahl von Oberrichtern die Zugehörigkeit zum kantonalen Parlament mehr wiegt als die berufliche Fähigkeit. Wer gar noch im Lichte einflussreicher Parteigrössen steht, der wird dann gleichsam aus einer Nebenkulisse heraus auf das Parkett der Wahlbehörde geschoben. Problematisch ist, dass dabei auch regionale Interessen ins Gewicht fallen: Abwechslungsweise muss auch «das Land» berücksichtigt werden. Wie recht hatte da jener Winterthurer Rechtsanwalt, der nach der Wahl eines Kantonsrates zum Oberrichter ausrief: «Was nützt mir da meine grosse Bibliothek, wenn solches Mittelmass zum Oberrichter befördert wird!» In den letzten Jahren machte sich die Mehrheit des zürcherischen Kantonsrates in einem einzigen Fall stark: ein Sozialdemokrat, der fachlich bestens ausgewiesen war, wurde aus rein politischen Gründen als Ersatzmann abgelehnt. (Dieser bedenkliche Fauxpas wurde dann nach einiger Zeit korrigiert.)

Versagt so die gegenseitige Kontrolle innerhalb des Kantonsrates, so ist es nur zu begrüssen, wenn die von politischen Hypotheken freie Presse solche Unzulänglichkeiten zur Diskussion stellt. Für höchste Richterstellen ist nur der Beste gut genug. Mediokrität aber bleibt Medriokrität, auch wenn sie in höchste Richterstellen aufsteigt.

Kritikwürdig ist auch die Tatsache, dass es Richter gibt, die um der Karriere willen bereit sind, jederzeit in eine andere Partei überzutreten. Es war auch wieder der «Züri Leu», der diese eines Richters unwürdige Erscheinung zum Gegenstand öffentlicher Kritik machte. Alfred Messerli stützte sich dabei auf eine Dissertation: Deren Verfasser hatte zahlreiche erstinstanzliche Richter befragt, ob sie im Hinblick auf eine allfällige Wahl zum Oberrichter ihre Partei wechseln würden. Nicht wenige bejahten unverzüglich diese Frage. Keine politische Zeitung hat es bis heute für nötig befunden, diese bedenkliche Haltung an den Pranger zu stellen. Der Richterberuf braucht Menschen von hoher Glaubwürdigkeit. Wer um seiner Karriere willen bereit ist, sein politisches Hemd zu wechseln, steht dieser Glaubwürdigkeit im Wege und erfüllt die charakterlichen Voraussetzungen des Richterberufs nicht. Das Volk hat darüber längst sein Urteil

gefällt. Lediglich gewisse Parteiapparatschiks mit ebenfalls mehrfach gebrochenem Rückgrat scheinen noch nicht realisiert zu haben, dass solch bedenkliche Erscheinungen das Ansehen des Richters untergraben.

Es ist unfruchtbar, über die in einem Massenblatt geübte Justizkritik Klage zu führen und zu erwägen, wie heil die Welt der Justiz aussehen würde, wenn es den bösen Alfred Messerli nicht gäbe. Wesentlich ist nicht, wo Justizkritik geübt wird. Entscheidend ist allein, ob diese Kritik berechtigt ist. Wenn die Stricke parlamentarischer Kontrolle reissen, muss die Presse als vierte Gewalt in die Lücke treten. Ansonst bliebe die für eine Demokratie lebenswichtige Frage «Wer wacht über den Wächtern?» unbeantwortet.

Überhaupt ist die Feststellung berechtigt, dass die Tücken des schriftlichen Verkehrs zwischen dem Gericht und den Rechtsuchenden noch weit grösser sind als die Verständigungsschwierigkeiten in der Verhandlung.

Beispiele dafür bekommt jeder Amtsrichter fast täglich auf den Schreibtisch. Offenbar bedeutet es für den Mann, der im Beruf seinen Mann stellt, eine Überwindung, sein gewohntes Arbeitsgerät mit dem Kugelschreiber vertauschen zu müssen. Er ist überfordert, wenn er ein Schreiben an das Gericht formulieren soll – und das beginnt schon mit der Suche nach der zutreffenden Anrede, wobei nicht selten angloamerikanische Fernsehfilme als Informationsquellen herhalten müssen.

Die Juristen müssen also dafür sorgen, dass das Recht leichter zu verstehen und leichter anzuwenden ist. Heutzutage werden, so wird nicht zu Unrecht gesagt, Juristen hauptsächlich dafür bezahlt, dass sie das Recht schwierig machen. Es ist an der Zeit, dass sie ihre geistigen Mittel dafür einsetzen, diesen verschlungenen Irrgarten zu entwirren oder wenigstens leichter begehbar zu machen.

Dr. Rudolf Wassermann,

Landesgerichtspräsident in Frankfurt a.M., unter dem Titel «Unsere Justiz muss sozialer, verständlicher und bürgernäher werden» in «Die Zeit» Nr. 15.